

BÜRGERINITIATIVE GEGEN EINE MÜLLVERBRENNUNGSANLAGE IN HALL

Die PROPONENTEN: Irene Redinger, Christoph Wurnig, Ing. Fridolin Ebenbichler, Dr. Ludwig Spötl

Betr.: Kundmachung des Stadtamtes Hall vom 10. Mai 2007;
Aufsichtsbeschwerde gem. § 115 Abs.2 der Tiroler Gemeindeordnung.

An das
Stadtamt Hall i. T.
Oberer Stadtplatz
6060 Hall i. T.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir betrachten den Verfahrensablauf hinsichtlich des Widerrufs der Volksbefragung und beim Zustandekommen Ihrer Kundmachung vom 10. Mai 2007 als Gesetzesverletzung und erheben als Gemeindebewohner und Antragsteller im Sinne des § 115 Abs.2 der TGO

Aufsichtsbeschwerde.

BEGRÜNDUNG:

Die nach unserer Ansicht rechtlichen Ungereimtheiten sind in Schrägschrift angeführt!

1. Am 26.4.2007 wurden von unserem Sprecher, Ing. Fridolin Ebenbichler, beim Bürgermeister der Stadt Hall, Herrn Leo Vonmetz, in Anwesenheit des Stadtamtsdirektors Dr. Knapp, die (ergänzten) Unterschriftenlisten für die Beantragung einer Volksbefragung gem. § 62 (1) TGO zum Thema Müllverbrennung in Hall, gleichzeitig auch Petitionen gem. § 67 der TGO, mit einem Begleitschreiben der Proponenten abgegeben. (Beilage A) Kopien der Anträge liegen bei uns auf.
Bis heute wurden uns die Zahlen der gültigen Petitionen und der für die Volksbefragung gültigen Anträge offiziell noch nicht bekanntgegeben!
2. Anlässlich der Vorsprache unseres Sprechers am 3.5.2007 beim Bürgermeister wurde ihm die Zahl der gültigen Anträge (Unterschriften) für die Volksbefragung mit 1602 Stimmberechtigten bekanntgegeben. Trotz der Einwände von Dr. Knapp, der sich auf die Auslegung des § 61 (3) TGO durch HR. Dr. Praxmarer, Gemeindeabt. des Amtes der TLReg. bezog, (welche durch zahlreiche VwGH- Erkenntnisse widerlegt werden kann, z.B.. 99/16/0115) entschloß sich Bgmst. Vonmetz die Volksbefragung zu verordnen und kundzutun.
Die Verordnung wurde am selben Tage kundgemacht und die Volksbefragung für den 17. Juni 2007 anberaumt.
Die Verordnung wurde uns nicht zur Kenntnis gebracht; wir kennen ihren Inhalt nicht.
Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als zuständige Behörde gibt es von Seite des Gemeinderates kein Rechtsmittel bzw. Einspruchsrecht. Lediglich die Landesregierung (LReg.) hat auf Grund des § 122 (2) TGO das Recht, bei Gesetzeswidrigkeit eine Verordnung der Gemeinde aufzuheben. Von der Gemeinde erlassene Verordnungen müssen **unverzüglich** der Landesregierung bekanntgegeben werden.
Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am selben Tag wurde also die Rechtmäßigkeit der 1602 Anträge und Unterschriften bestätigt. Von einer offiziellen Mitteilung der Landesregierung an die Gemeinde hinsichtlich Bedenken über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung (§ 122 Abs.2 TGO) ist uns nichts bekannt. Die Aufhebung durch Gemeindeorgane ist in der TGO nicht vorgesehen.
3. Am 8.5.2007 wurde eine Gemeinderatssitzung abgehalten, bei der ua. vom Bürgermeister der Dringliche Antrag auf Bestellung der Wahlkommissionen gem. TGWO gestellt wurde. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit (SPÖ und Für Hall) mit Begründungen abgelehnt, die sich ausschließlich auf die Entscheidung des Bürgermeisters, also eine entschiedene Sache, **nicht** jedoch auf die **Dringlichkeit** bezogen. (Siehe Protokoll- im Gemeindeamt zur Einsichtnahme)
Damit wurde die rechtzeitige Bestellung von Wahlkommissionen verhindert.

Aufsichtsbeschwerde

20.05.2007

S 1

Wie bereits erwähnt, steht es aber dem Gemeinderat nicht zu, eine Entscheidung des Bürgermeisters aufzuheben oder zu blockieren, selbst wenn es an dieser Zweifel an ihrer Gesetzmäßigkeit gäbe; dies ist allein Angelegenheit der Landesregierung. Wäre dies nämlich zulässig, dann wären Bürgerinitiativen, die Volksbefragungen verlangen, (die sich natürlicherweise immer gegen Mehrheiten richten) von Vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Das kann aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

4. Am 9.5.2007 wurde vom Stadtamt Hall der Widerruf der Kundmachung vom 3.5.2007 kundgetan. Dies mit der Begründung, daß der von uns am 26.4.2007 eingebrachte Antrag **nicht von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben worden ist!**

Gleichzeitig wurde kundgemacht, daß es allen Stimmberechtigten freisteht, einen Antrag auf Volksbefragung beim Stadtamt Hall innerhalb von 4 Wochen zu stellen.

An dieser Aktion werden wir uns keineswegs beteiligen!

Vor dieser Entscheidung wurde uns keinerlei Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gegeben; bei einer kurzen Vorsprache unseres Sprechers am 9.5.2007 war die Sache bereits entschieden.

Die Verordnung, die damit kundgemacht wurde, ist nicht zitiert und wurde auch unserem Sprecher (auf seine Bitte vom 11.5.2007) noch nicht zugestellt.

Der Widerruf einer bereits rechtskräftigen Verordnung, mit der auch alle Anträge Rechtskraft erhalten haben, und der dürftigen Begründung, daß die eingebrachten Anträge nicht unterschrieben worden seien (wir besitzen Kopien), dürfte wohl eine rechtliche Neuheit sein und selbst den Verwaltungsgerichtshof überraschen.

Da diese neue Verordnung nun längst der Gemeindeabteilung der Landesregierung zur Prüfung vorliegen müßte, verwundert es uns sehr, daß diese bisher keine Bedenken (§ 122 TGO) über die Gesetzmäßigkeit geäußert hat.



Im übrigen hätte der Bürgermeister im Falle der Ablehnung von Anträgen (als solche wurden sie eindeutig bezeichnet), gem. § 62 (2) der Tiroler Gemeindeordnung diese binnen zwei Wochen mit einem schriftlichen Bescheid abweisen müssen. Diese Frist ist bereits abgelaufen.

Uns ist nicht bekannt, daß ein Antragsteller einen solchen Bescheid erhalten hat.

ANTRAG:

Wir beantragen daher eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde darüber, ob und inwieweit Verfahrensmängel und Gesetzesverletzungen vorliegen; zutreffendenfalls die Aufhebung der Verordnung, die am 10. Mai 2007 kundgemacht wurde, und die Einsetzung in den vorigen Stand.

Hall, am 20.5.2007

| | | | |
|---|---|--|--|
|  Irene Redinger Weinfeldstraße 1 |  Christoph Wurnig Salvatorgasse 10 |  Ing. Fridolin Ebenbichler Obere Lend 11 |  Dr. Ludwig Spötl Münzergasse 3 |
|---|---|--|--|

Anm.: Der Initiator der Bl., Ing. Fridolin Ebenbichler, legt mit heutigen Tage seine Funktionen als Sprecher und Proponent der Bl. auf eigenem Wunsch zurück.